

**Amtliche Bekanntmachung des  
Magistrats der Stadt Lorsch**

**Zweiter Nachtrag**

**zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das  
Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Lorsch**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3, und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in der Sitzung am 20.12.2018 folgenden zweiten Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Lorsch beschlossen:

1. § 4 Abs. 1 a) Nr. 1 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Lorsch wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

|                              |                                |
|------------------------------|--------------------------------|
| in Spielhallen               | 25 von Hundert der Bruttokasse |
| an anderen Aufstellungsorten | 25 von Hundert der Bruttokasse |

je angefangenen Kalendermonat und Gerät

2. Dieser zweite Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spiel um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Lorsch tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Dieser zweite Nachtrag wird hiermit ausgefertigt:

Lorsch, 20.12.2018

Der Magistrat der Stadt Lorsch:

Schönung, Bürgermeister